

BUNDESKONFERENZ FÜR
ERZIEHUNGSBERATUNG E.V.
GESELLSCHAFT FÜR BERATUNG UND THERAPIE
VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND ELTERN

Materialien zur Beratung

**Kindeswohl,
Beratung und Mitwirkung**

**Veröffentlicht mit freundlicher
Unterstützung des FÖRDERVEREINS
DER BUNDESKONFERENZ FÜR ERZIEHUNGSBERATUNG E.V.
Amalienstraße 6, 90763 Fürth**

Kindeswohl, Beratung und Mitwirkung

Dokumentation der Fachtagung

**„Familiengerichtshilfe in der Beratung?“
– Sorgerechtsentscheidung, Beratung und Mitwirkung
im familiengerichtlichen Verfahren
bei Trennung und Scheidung –**

vom 4. März 1993 in Frankfurt a.M.

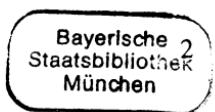
PVA

2000.

3690

Alle Rechte vorbehalten.

© 1994, BUNDESKONFERENZ FÜR ERZIEHUNGSBERATUNG E.V.
Amalienstraße 6, 90763 Fürth



173-176

INHALT

Seite

Heinz Krug:	Die Rolle des staatlichen Wächteramtes bei der Regelung elterlicher Sorge	7
Michael Coester:	Elternverantwortung und Erziehungsberatung	23
Andreas Hundsalz:	Erziehungsberatung und Familiengerichtshilfe – Probleme der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren –	39
Osterhold Lederle:	Bedeutung von Vereinbarungen zur elterlichen Verantwortung nach der Trennung und Ansätze zur Zusammenarbeit zwischen Eltern, Beratungsstellen und Familiengerichten	54
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung:	Hinweise zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren	78
Anhang:	Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren. Eine Literaturzusammenstellung	89

Elternverantwortung und Erziehungsberatung

Professor Dr. Michael Coester, Göttingen

Unser heutiges Thema bewegt sich, wie bereits der Tagungsprospekt zutreffend hervorhebt, zwischen zwei fachlichen Polen: Dem psychologischen und dem juristischen. Mein Metier ist der juristische Aspekt, den ich bewußt nur als Teilaspekt einer komplexen Problematik begreife. Jede Disziplin, die sich mit Kinder- und Jugendarbeit befaßt, ist insoweit naturgemäß defizitär – dies sollte nicht nur den Fachvertretern selbst bewußt bleiben, sondern auch den Erwartungshorizont anderer an die Leistungsfähigkeiten eines bestimmten Faches bestimmen.

Lassen Sie mich kurz auf das institutionelle Gefüge eingehen, innerhalb dessen sich unsere Thematik stellt, bevor ich dann anschließend auf sachliche Fragen der Elternverantwortung und Erziehungsberatung eingehe.

Institutioneller Rahmen

Im Gegensatz zum JWG hebt § 28 KJHG die Erziehungsberatungsstellen als Institution besonders heraus und weist ihnen eine zentrale Rolle innerhalb der Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. KJHG) zu. Die Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit auf Fragen von Trennung und Scheidung, die erst im Verlaufe der gesetzlichen Beratungen erfolgte, brachte der Sache nach nichts Neues: Die Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien hatten auch schon vor Inkrafttreten des KJHG etwa ein Drittel der gesamten Klientel gestellt. Der Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Erziehungsberatungsstellen setzt tatbestandlich ein – wie auch immer zu definierendes – Erziehungsdefizit beim Kind voraus, nichts hindert aber die Erziehungsberatungsstellen daran, auch ohne Rücksicht auf ein solches Defizit Hilfe für Scheidungs-

familien anzubieten, also auch schon rein präventiv tätig zu werden und nicht erst über Kindesprobleme in die Beratung einzusteigen. Allerdings besteht insoweit kein *Rechtsanspruch* der Eltern auf Beratung und Hilfe.

Inhaltlich ist die Aufgabe der Erziehungsberatungsstellen bei Scheidungsfamilien im wesentlichen die gleiche wie die anderer Jugendhilfeträger nach § 17 KJHG. Diese Aufgabe erstreckt sich über den Normwortlaut hinaus – auch auf das Umgangsrecht nach Scheidung. Daß in diesem Beratungs- und Unterstützungsprozeß auch das Kind selbst einzubeziehen ist, ergibt sich für die Erziehungsberatungsstellen aus § 28 KJHG unmittelbar, gilt über § 8 I KJHG aber auch für die anderen Jugendhilfeträger. Im Familienrecht ist es nach langwierigen Diskussionen der letzten Jahrzehnte gelungen, die Sicht des Kindes als Objekt elterlicher oder behördlicher Fremdbestimmung abzulösen durch ein Verständnis des Kindes als Subjekt, also als Individuum und Mitträger der Entscheidungen in allen Fragen, die es höchstpersönlich betreffen. Demgemäß sollten auch in der gesamten Jugendhilfe die letzten Gedanken an obrigkeitliche Fürsorge, wie sie das JWG noch prägten, über Bord geworfen werden: Die Elternzentriertheit der Normen des KJHG und auch der Begriff Elternverantwortung im Thema dieses Vortrags darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß bei allen Beratungen und Entscheidungen über die künftige Gestaltung der innerfamiliären Beziehungen das Kind existentiell mitbetroffen und mitspracheberechtigt ist.

Neben der Beratungs- und Unterstützungsfunktion nach §§ 28, 17 KJHG steht die Mitwirkungsaufgabe im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 KJHG. Die dort ausgestaltete Unterrichtungs- und Beratungsfunktion ist als gesetzliche Pflicht ausgestaltet, Normadressat ist zunächst jedoch nur das Jugendamt als Träger öffentlicher Verwaltung: § 50 KJHG statuiert also die Kooperationspflicht zweier staatlicher Institutionen, die sich unter verschiedenen fachlichen Aspekten mit derselben Problematik befassen – mit anderen Worten: Das Gesetz erzwingt inter-

disziplinären Austausch auf der Ebene öffentlicher Verwaltung. Die Erziehungsberatungsstellen sind durch § 50 KJHG auch dann nicht unmittelbar angesprochen, wenn sie öffentlich-rechtlich konstituiert und Teil des Jugendamtes sind. Allerdings kann eine derartige Erziehungsberatungsstelle nach interner Absprache die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren übernehmen¹⁾; nach § 76 I kann diese Funktion sogar anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe übertragen werden – die Letztverantwortlichkeit des Jugendamts für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben aus § 50 KJHG bleibt dadurch allerdings unberührt (§ 76 II KJHG).

Zu den Rahmenbedingungen innerhalb der Jugendhilfe gehören schließlich auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff. KJHG. Diese Vorschriften gelten unmittelbar nur für öffentliche Jugendhilfeträger, also auch für öffentlich-rechtliche Erziehungsberatungsstellen. Das bedeutet jedoch nicht, daß die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für Erziehungsberatungsstellen in freier Trägerschaft bedeutungslos wären: Soweit sie nach § 76 I mit der Übernahme von Funktionen des Jugendamts betraut sind, unterliegen sie ohne weiteres denselben Beschränkungen wie das Jugendamt selbst (§ 61 III KJHG). Das gleiche gilt generell auch bezüglich solcher Daten, die den privaten Erziehungsberatungsstellen von öffentlichen Jugendhilfeträgern zugeflossen sind (§ 78 SGB X). Aber auch soweit diese Sonder-situationen nicht vorliegen, ergibt sich eine generelle Pflicht auch der freien Erziehungsberatungsstellen zur Geheimhaltung aus § 203 Abs. 1 StGB: Für anerkannte Beratungsstellen aus Nr. 4 dieser Bestimmung, darüber hinaus aber auch kraft Berufes für alle Psychologen, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen aus Nr. 1, 2, 5. Das Gesetz verbietet die „unbefugte Offenbarung persönlicher Geheimnisse“, wobei die Maßstäbe für eine ausnahmsweise „Befugnis“ unklar sind: überwiegend verweist man hier auf die

1) Eine Übernahmepflicht besteht jedenfalls dann nicht, wenn die Eltern nach §§ 28, 17 KJHG beraten worden sind; sie besteht auch nicht, wenn eine generelle Übertragung der Mitwirkungsfunktion die Erfüllung der Aufgaben nach §§ 17, 28 KJHG praktisch vereiteln würde; vgl. Coester, FamRZ 1992, 617, 623.

allgemeinen strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe (§§ 32-35 StGB)²⁾; für Erziehungsberatungsstellen wäre jedoch zu erwägen, ob nicht stattdessen die Offenbarungsgrenzen des § 65 KJHG auch im Rahmen des § 203 StGB entsprechend herangezogen werden könnten.

Soweit zu den jugendhilferechtlichen Rahmenbedingungen. Neben der Jugendhilfe steht das *justizielle System*, auf daß ich noch einen kurzen Blick werfen möchte. Die Scheidung einer Ehe kann innerhalb Deutschlands nur durch den Ausspruch eines Gerichts erfolgen (§ 1564 S. 1 BGB), selbst wenn die Scheidung bei einer ausländischen Familie einem fremden Recht unterliegt, das eine Privatscheidung kennt (§ 17 II EGBGB). Gleichermaßen zwingend ist das Gericht auch in die Regelung der Sorgerechtsfrage bei Scheidung eingeschaltet, § 1671 I BGB. Dies gilt jedoch schon nicht mehr für das Umgangsrecht nach § 1634 BGB. Verfahrensrechtlich ist die Entscheidung über das Sorgerecht mit der Frage der Scheidung selbst grundsätzlich zwingend verbunden, § 623 I, III ZPO. Dieses sogenannte „Offizialprinzip“ bei der Sorgerechtsregelung wird zunehmend in Frage gestellt durch die Forderung, die Sorgerechtsfrage nach Scheidung nur noch auf Antrag zu regeln, also zu einem „Antragsprinzip“ überzugehen. Diese Forderung hat sogar mehrheitlich die Billigung des Deutschen Juristentages im Herbst 1992 gefunden, dennoch erscheint momentan noch völlig offen, ob sich die in Bonn schon eingeleitete Reform des Kindschaftsrechts zu diesem Schritt entschließen wird. Es bleibt nur darauf hinzuweisen, daß das Antragssystem auch das verfahrensrechtliche Verbundprinzip sprengen würde – ohne Klarheit über die sorgerechtlichen Verhältnisse hängen auch die Entscheidungen über den nachehelichen Gattenunterhalt, Kindesunterhalt und Wohnungszuweisung in der Luft. Für unsere weitere Diskussion ist jedenfalls vorläufig noch vom Fortbestand des Offizialprinzips auszugehen.

2) Fromann, in: Fromann/Mörsberger/Schellhorn, Sozialdatenschutz (1985) S. 159; Hauck/Haines/Stähr, SGB VIII, Rz. 15 zu K § 28

Im Sorgerechtsverfahren hat das Gericht nach § 49a FGG das Jugendamt anzuhören – diese Pflicht des Gerichts korrespondiert mit der entsprechenden Mitwirkungspflicht des Jugendamts nach § 50 KJHG. Daß das Gericht seiner Anhörungspflicht auch durch Anhörung einer Erziehungsberatungsstelle genügt, wenn dieses vom Jugendamt insoweit beauftragt worden ist, bedarf keiner Hervorhebung. Ohne einen solchen Auftrag hätte die Erziehungsberatungsstelle im Verfahren die Stellung eines Zeugen oder Sachverständigen – das Jugendamt wäre nach § 49a FGG zusätzlich zu hören.

Elternverantwortung

Nach Skizzierung dieses institutionellen Rahmens komme ich nun zu den substantiellen Fragen der Elternverantwortung und Erziehungsberatung. Das Wort „Elternverantwortung“ bezeichnet nicht nur eine anthropologisch und sozial den Eltern zugewiesene Aufgabe, sondern kann seit einiger Zeit auch als terminus technicus der juristischen Fachsprache angesehen werden: Es bezeichnet ein gewandeltes Verständnis des Elternrechts, das in Art. 6 II 1 GG verfassungsrechtlich verankert ist. Älterem Rechtsdenken, das durchaus noch in die 50er und 60er Jahre dieses Jahrhunderts hineinwirkte, erschien das Kind noch als Mündel, als Gegenstand elterlicher oder obrigkeitlicher Fürsorge, aber auch als Gegenstand eines subjektiven Rechts der Eltern „auf das Kind“. Demgemäß unterstand das Kind nach der ursprünglichen Regelung des BGB aus dem Jahre 1900 noch generell der väterlichen Gewalt. Für den Fall der – rechtlich und gesellschaftlich mißbilligten – Scheidung diente das Kind als Objekt staatlichen Institutionenschutzes: Es gebührte dem an der Scheidung schuldlosen Teil, das individuelle Kindesinteresse fungierte allenfalls als (selten angewendetes) Korrektiv. Für die bestehende Familie entsprach dem eine klare Trennung der Zuständigkeitsbereiche: Innerhalb weitester Vertretbarkeitsgrenzen herrschte die Familienautonomie, der Sache nach das Recht der Eltern, die Lebens-

bedingungen ihrer Kinder nach freiem Ermessen und ohne staatliche Einmischung zu bestimmen. Inwieweit die Eltern sich dabei von den Kindesinteressen oder von eigenen bzw. Familieninteressen leiten ließen, spielte keine Rolle. Nur bei groben Kindesgefährdungen auf Grund Mißbrauchs oder Vernachlässigung war der Staat als Wächter und Obervormund aufgerufen, die Kinder zu schützen³⁾.

Diese Sicht hat sich, nicht zuletzt auch durch klärende Worte des Bundesverfassungsgerichts, heute völlig gewandelt. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß eine Einräumung von Bestimmungsmacht über andere Menschen nach unserer Rechtsordnung nur zu dem Zweck in Betracht kommt, den Interessen dieser Menschen zu dienen. Die Eltern haben Rechte demnach nur, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kind nachkommen zu können. Nach der Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht stellt sich das Elternrecht des Art. 6 II 1 GG als „fiduziarisches Recht“ dar, als eine „treuhänderische Freiheit“, die Grund und Grenzen findet in der Aufgabe, das Kind zu pflegen und zu erziehen zu einer selbstbestimmungs- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Wegen seiner unauflöslichen Pflichtgebundenheit sei das Elternrecht ein „Pflichtrecht“ und werde richtigerweise besser als „Elternverantwortung“ bezeichnet⁴⁾. Demgemäß spricht das Bundesverfassungsgericht seit Beginn der 80er Jahre durchgehend nur noch von „Elternverantwortung“ und nicht mehr von „Elternrecht“, wenn es sich mit der Auslegung des Art. 6 II GG zu beschäftigen hat.

So wenig wie die Eltern durch ihre Scheidung als Ehegatten aufhören, Eltern zu sein, so wenig endet mit diesem Ereignis auch ihre Elternverantwortung im rechtlichen Sinne. Vielmehr ergibt sich – wiederum in den Worten des Bundesverfassungsgerichts – bei Trennung und Scheidung „die Pflicht der Eltern, die regelmä-

3) Zur Rechtsentwicklung vgl. Staudinger/Peschel-Gutzeit vor § 1626 Rz. 1-19; Staudinger/Coester § 1671 Rz. 6-14

4) BVerfGE 24, 129, 143 f.; BVerfG FamRZ 1982, 1179, 1182

ßig mit der Scheidung für die Entwicklung des Kindes verbundene Schädigung nach Möglichkeit zu mildern und eine vernünftige, den Interessen des Kindes entsprechende Lösung für seine Pflege und Erziehung sowie seine weiteren persönlichen Beziehungen zu den nunmehr getrennten Eltern zu finden⁵⁾. Wie schon bei intakter Ehe vermutet werden könnte, daß die Eltern zur Wahrung des Kindeswohls am ehesten geeignet und bereit seien, so könne auch im Scheidungsfall vermutet werden, daß eine einverständliche Regelung der Sorgerechtsfrage Ausfluß wahrgeommener Elternverantwortung und damit im Zweifel kindeswohlgerecht sei⁶⁾.

Damit segnet das Bundesverfassungsgericht eine Entwicklung ab, die der Gesetzgeber bereits in mehreren Reformschritten seit Ende des 2. Weltkrieges eingeleitet hatte: Die Tendenz weg von generellen, staatlich festgelegten Verteilungskriterien hin zur (zunächst nur begrenzten) elterlichen Regelungsautonomie auch für die Sorgerechtsfrage nach der Scheidung⁷⁾.

Allerdings handelt es sich nicht mehr um die freie Autonomie nach altem Verständnis, sondern um die pflichtgebundene und damit inhaltsgerichtete Autonomie der Eltern im Sinne des Bundesverfassungsgerichts. Der elterlichen Vereinbarungsfreiheit ist ein deutliches materielles Ziel vorgegeben, dessen inhaltliche Definition sich aus den herrschenden Standards und Überzeugungen hinsichtlich der Bedürfnisse von Scheidungskindern ergibt. Nach unserem heutigen Bewußtseinsstand gehört es demnach zu der Elternverantwortung bei Scheidung, die Kindern von den Konflikten auf Gattenebene möglichst freizuhalten, eine fortbestehende gefühlsmäßige Bindung der Kinder an beide Elternteile zu achten und familiäre Bindungen in einem Restbestand zu erhalten, soweit dies für die Entwicklung des Kindes förderlich ist⁸⁾. Die

5) *BVerfGE* 31, 194, 205; *FamRZ* 1982, 1179, 1182

6) *BVerfG FamRZ* 1982, 1179, 1182

7) Vgl. Coester, *FamRZ* 1992, 617

8) *BVerfG FamRZ* 1982, 1179, 1182

rechtliche Anerkennung der elterlichen Regelungsautonomie bei Scheidung wird deshalb nur dann richtig verstanden, wenn zugleich das komplementäre Gewicht des Kindeswohls als inhaltlicher Richtpunkt der elterlichen Freiheit hervorgehoben wird. *Die elterliche Regelungskompetenz ist letztlich nichts anderes als ein Instrument zur Sicherung des Kindeswohls im Scheidungsfall.*

Hieraus ergibt sich zwangslässig die Wächterfunktion, die das gelende Recht für die Sorgerechtsfrage in jedem Scheidungsfall auch dann beansprucht, wenn die Eltern zu einer Einigung über das Sorgerecht gekommen sind. Selbst diese Eltern bleiben der gerichtlichen Kontrolle unterworfen, ob ihre Einigung inhaltlich kindeswohlverträglich ist⁹⁾. Bei dieser Wächterfunktion ist der Staat jedoch nicht stehengeblieben, erstmalig mit dem KJHG ist der Gesetzgeber einem weiteren Monitum des Bundesverfassungsgerichts nachgekommen. Genügen die Eltern im Scheidungsfall ihrer dem Kind gegenüber bestehenden Verantwortung nicht und streiten um das Sorgerecht, so darf das Recht nicht einfach die justizielle Entscheidung an die Stelle der elterlichen setzen. Vielmehr muß der Staat „nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen“¹⁰⁾. Der gerichtlichen Sorgerechtsgestaltung muß also der Versuch vorgeschaltet sein, die zunächst einigungsunfähigen Eltern doch noch zu einem Konsens über die nachehelichen Eltern-Kind-Beziehungen zu bringen.

Hier wird eine *doppelte Funktion* von Staat und Gesellschaft in Scheidungsfällen deutlich: Neben die traditionelle Aufgabe des Staates als Wächter über die Kindesinteressen und Kontrolleur elterlicher Vereinbarungen tritt die neue, konsequenterweise in das Sozialrecht verlagerte Funktion eines Helfers der Eltern bei

9) § 1671 III 1 BGB

10) BVerfGE 24, 119, 14

der Erfüllung der zuvörderst ihnen zugewiesenen Sachaufgabe, d.h. der Regelung der nachehelichen Eltern-Kind-Beziehungen. Diese Unterstützungsfunction steht nicht alternativ neben der Wächterfunktion, sondern ist ihr zeitlich vorgeschaltet: Nach § 17 II KJHG ist Ziel der jugendhilferechtlichen Unterstützung die Erarbeitung eines einvernehmlichen Sorgerechtskonzepts, das dann als Grundlage der nach wie vor erforderlichen richterlichen Entscheidung über das Sorgerecht gem. § 1671 BGB dienen kann. Die Beratungsarbeit ist also *einerseits* an den fachlichen Standards ausgerichtet, die hinsichtlich einer angemessenen Bewältigung der Scheidungsproblematik und der Sicherung der Kindesbedürfnisse bestehen; *andererseits* muß sie aber auch ausgerichtet sein auf die spezifische Kontrollsituation, der die erarbeiteten Konzeptionen vor dem Familiengericht unterworfen sind. Es erscheint mir deshalb sinnvoll und vor allem auch für Nichtjuristen hilfreich, diese Entscheidungssituation – also speziell die gerichtliche Wächterfunktion etwas näher darzustellen.

Wächterfunktion des Familiengerichts

Während die familiengerichtliche Entscheidung über das Sorgerecht grundsätzlich allein am Kindeswohl auszurichten ist (§ 1671 II), so entfaltet doch ein übereinstimmender Elternvorschlag eine *begrenzte Bindungswirkung*: Das Gericht darf vom Elternvorschlag nur abweichen, wenn dies aus Gründen des Kindesinteresses erforderlich ist¹¹⁾. *Die Darlegungs- und Beweislast ist damit gewissermaßen umgekehrt*: Das Gericht prüft nicht mehr anhand objektiver Kriterien voll nach, ob es zu dem gleichen Ergebnis wie die Eltern gekommen wäre, es hat nur nach Gesichtspunkten zu fragen, aus denen sich kindesschädliche Auswirkungen der von den Eltern vorgeschlagenen Sorgerechtsregelung ergeben könnten. Findet das Gericht solche Aspekte nicht, so hat es eine Sorgerechtsregelung entsprechend dem Elternvorschlag anzurufen.

¹¹⁾ § 1671 III 1

Vor allem zwei Gründe sprechen für dieses gesetzliche Konzept: Zum einen sei, so wird gesagt, auch von sich scheidenden Eltern *zu vermuten, daß sie im Zweifel die Kindesinteressen am besten beurteilen und wahren könnten*¹²⁾. Diese Vermutung mag nun zwar in der Scheidungssituation wesentlich weniger begründet sein als in der intakten Familie, andererseits sollte nicht bestritten werden, daß es viele Eltern gibt, denen auch in der Scheidungssituation das Wohl ihrer Kinder vorrangig am Herzen liegt. Möglicherweise besteht auch bei diesen Eltern ein Informationsdefizit darüber, welches die Bedürfnisse ihrer Kinder in dieser besonderen Situation sind, und möglicherweise haben auch grundsätzlich kindesorientierte Eltern Schwierigkeiten, ihre subjektive Sicht des Trennungsgeschehens und eine Sicht allein aus der Position des Kindes auseinanderzuhalten. Daß gerade an diesen Punkten die Hilfen nach §§ 17 und 28 KJHG wesentlich dazu beitragen können, die Legitimationsbasis für die Bindungswirkung elterlicher Vorschläge zu verstärken, liegt auf der Hand.

Unabhängig von dieser „Richtigkeitsvermutung“ spricht jedoch auch der *Befriedungsaspekt* dafür, dem elterlichen Regelungsvorschlag einen gewissen Vorrang einzuräumen: Schon die elterliche Einigung als solche dient dem Kindesinteresse, weil sie den Sorgestreit beendet und die Chancen erhöht, daß die Beziehungen in der getrennten Familie künftig auf friedlicher, möglicherweise sogar kooperativer Basis stattfinden¹³⁾. Die Beilegung des elterlichen Streits kann für die weitere Entwicklung des Kindes wertvoller sein als eine akribische gerichtliche Untersuchung möglicherweise mit dem Ergebnis, daß der nicht vorgeschlagene Elternteil „objektiv“ besser geeignet ist als der vorgeschlagene.

Sieht man diese gesetzliche Konzeption und ihre Hintergründe, so erklären sich zwanglos einige *weitere Einzelregelungen*: So muß nicht unbedingt eine gegenseitige Vereinbarung der Eltern über

12) BVerfG FamRZ 1982, 1179, 1182; BT-Drucks.

8/2788, S. 62; BGHZ 1, 214, 216; KG FamRZ 1979, 340, 341; MünchKomm/Hinz § 1671 Rz. 47

13) Vgl. Staudinger/Coester § 1671 Rz. 132; Kropholler NJW 1984, 271, 272 f.; Luthin, FamRZ 1985, 638

das Sorgerecht vorliegen (im Sinne eines „Vertrags“), das Gesetz begnügt sich ausdrücklich mit einem „übereinstimmenden Elternvorschlag“. Dieser ist auch gegeben, wenn jeder Elternteil für sich einen Vorschlag macht, die Vorstellungen der Eltern sich aber als inhaltlich übereinstimmend herausstellen. Es genügt sogar nach einhelliger Auffassung, wenn nur ein Elternteil eine bestimmte Sorgerechtsregelung vorschlägt und der andere Elternteil, vom Gericht hiermit bekannt gemacht, dem zustimmt¹⁴⁾. In diesem Sinne muß auch der Begriff eines einvernehmlichen Konzepts im Sinne des § 17 II modifiziert werden: Dieses ist sicherlich das Idealziel jugendhilferechtlicher Bemühungen; es muß aber auch ausreichen, wenn kooperationsunwillige Eltern immerhin zu der Übereinkunft gebracht werden können, daß ein Teil eine bestimmte Regelung vorschlägt und der andere dem im Rahmen seiner richterlichen Anhörung zustimmt. Es handelt sich hierbei um den nach §§ 17 II KJHG, 1671 III 1 BGB möglichen Minimalerfolg, der aber doch dem völligen Fehlschlägen der Beratungen vorzuziehen ist und deshalb in das Arsenal an Kompromißvorschlägen aufgenommen werden sollte.

Von der dargestellten Konzeption aus erklärt sich ohne weiteres auch § 1671 III 2 BGB: Widerspricht dem Elternvorschlag ein mindestens 14-jähriges Kind, verliert der Elternvorschlag seine begrenzte Bindungswirkung gegenüber dem Gericht, dieses tritt in eine volle Kindeswohlkontrolle ein. Diese Regelung ist gerechtfertigt, denn bei einem solchen Kindeswiderspruch ist sowohl die Richtigkeitsvermutung wie auch die Befriedungswirkung des Elternvorschlags nicht gegeben – das Leben in familiärer Intimgemeinschaft setzt nun einmal auch die Bereitschaft des Kindes zu dieser Gemeinschaft voraus. Das Gesetz selbst erkennt damit das Kind als Mitträger familiärer Autonomie, spätestens diese Vorschrift müßte sowohl für die Eltern wie für die Beratungsinstanzen der Anlaß sein, die Konsensbemühungen von vornherein auch auf das Kind auszudehnen. Der Widerspruch ei-

14) Staudinger/Coester § 1671 Rz. 134; Johannsen/Henrich/Jaeger, Eherecht, § 1671 Rz. 54

nes jüngeren Kindes löst zwar nicht die Wirkungen des § 1671 III 2 aus, sollte aber von den Eltern und Beratern gleichermaßen ernstgenommen werden – dies nicht nur aus entwicklungspsychologischen und pädagogischen Gesichtspunkten heraus, sondern auch im Hinblick darauf, daß die Familiengerichte auch Kinder etwa ab dem 3. Lebensjahr regelmäßig anhören (§ 50b I FGG) und ihren Widerspruch ebenfalls in die Abwägung einbeziehen werden¹⁵⁾.

Eine besondere Problematik ergibt sich dann, wenn die Eltern sich auf die Alleinsorge eines Teils geeinigt haben, das Kind aber für die Beibehaltung des gemeinsamen Sorgerechts plädiert. Einerseits unterbreitet dann das Kind einen abweichenden Vorschlag im Sinne von § 1671 III 2 BGB, andererseits kann das Familiengericht gemeinsames Sorgerecht doch nur anordnen, wenn beide Eltern damit einverstanden sind. Beharren die Eltern auf ihrem Standpunkt, so kann das Familiengericht dem Kindesvorschlag also nicht nachgeben; dennoch sollte die Achtung vor der Kindespersönlichkeit dazu führen, daß mit den Eltern und dem Kind in eine vertiefte Erörterung eingetreten wird über die Frage, ob und inwieweit gemeinsam fortgeführte Elternschaft nach der Scheidung nicht doch möglich ist¹⁶⁾.

Aus der dargestellten Konzeption folgt schließlich noch die Antwort auf eine letzte, allerdings höchst streitige Einzelfrage: Da der Elternvorschlag kein Vertrag ist, sondern sein Gewicht aus der sachlichen Übereinstimmung der Eltern im Entscheidungszeitpunkt bezieht, müssen die Eltern auch nach getroffener Vereinbarung jederzeit frei sein, ihren Standpunkt zu *widerrufen*, wenn sie zu einer anderen Sicht der Kindesinteressen gelangt sind. Während die elterliche Einigung früher für unwiderruflich gehalten wurde, entspricht die These von der *freien Widerruf*

15) Vgl. BGH FamRZ 1990, 392, 393; OLG Celle FamRZ 1992, 465, 466; OLG Koblenz NJW 1989, 2201, 2202

16) Vgl. Staudinger/Coester § 1671 Rz. 155; and. Ansicht (Kindesvorschlag unbeachtlich) Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, Teil III Rz. 85

lichkeit heute der ganz herrschenden Auffassung in der Literatur¹⁷⁾. Die Rechtsprechung ist auf diese Linie zwar noch nicht voll eingeschwenkt, sie signalisiert aber deutlich Problembewußtsein und hat die Bindungsfrage in den Entscheidungen der letzten Jahre regelmäßig ausdrücklich „offengelassen“¹⁸⁾ – für den erfahrenen Juristen eine deutliche Infragestellung der früheren Position. Mit dieser Widerruflichkeit müssen die Eltern und die Berater leben, auch wenn die Sorgerechtsvereinbarung eingebettet ist in einen umfassenden Scheidungsfolgenvertrag. Dies führt nicht zu einer Erstreckung der vertraglichen Bindung auf die Sorgerechtsübereinkunft, vielmehr beseitigt deren Widerruf auch die Geschäftsgrundlage etwa für Vereinbarungen über Ehegattenunterhalt und Wohnungszuweisung.

Liegt nach alledem ein für das Familiengericht beachtlicher Elternvorschlag vor, so beschränkt sich dieses, wie bereits gesagt, auf die bloße *Kontrolle, ob entgegenstehende Gesichtspunkte des Kindeswohls* ersichtlich sind. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Eltern Alleinsorgerechts eines Teils oder gemeinsames Sorgerecht vorschlagen. Es besteht keine Vermutung, daß die Alleinsorge dem Kindeswohl regelmäßig dienlicher sei als gemeinsames Sorgerecht; umgekehrt besteht aber auch keine Vermutung, daß die Alleinsorge die schlechtere Variante gegenüber dem gemeinsamen Sorgerecht sei. Es kann auch verantwortlicher Elternentscheidung entsprechen, klare Verhältnisse zu schaffen und keine Kooperation zu versuchen; außerdem besagt das Konzept rechtlicher Alleinsorge noch nichts darüber, inwieweit die Eltern trotz rechtlicher Zuständigkeit nur eines Elternteils bereit sind, faktisch zu kooperieren und dem Kind das Gefühl zu vermitteln, weiterhin zwei Elternteile zu haben.

Es ist nicht auszuschließen, daß Jugendhilfemitarbeiter im einen oder anderen Fall einmal mit Familiengerichten konfrontiert wer-

17) Vgl. nur Soergel/Strätz § 1671 Rz. 17; Staudinger/Coester § 1671 Rz. 146 f. m.w.N.

18) Zuletzt BGH NJW 1993, 126, 128; im Sinne der Literatur schon OLG München FamRZ 1991, 1343, 1344; OLG Bamberg FamRZ 1991, 590

den, die eine andere Auffassung vertreten – etwa eine traditionelle Bevorzugung des alleinigen Sorgerechts oder eine „progressive“ Bevorzugung des gemeinsamen Sorgerechts. Von diesen Außenseiterpositionen sollten Sie sich nicht verwirren lassen, sondern die soeben dargestellte Position selbstbewußt und mit Nachdruck vertreten – sie ist schon heute die herrschende – zur Not gibt es noch eine höhere Instanz.

Es bleibt anzumerken, daß *Umgangsregelungen* rechtlich etwas anders behandelt werden als Sorgerechtsregelungen. Wird dem Gericht insoweit eine elterliche Vereinbarung vorgelegt (etwa als prozessuale Voraussetzung einer schnellen Scheidung), so muß es darüber doch nicht entscheiden, wenn es die Einigung für tragfähig hält und kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wird. Ist letzteres hingegen der Fall, stimmen die Eltern aber inhaltlich über das Umgangsrecht überein, ist das Gericht hieran ebenso (begrenzt) gebunden wie bei einem Sorgerechtsvorschlag¹⁹⁾.

Der helfende Interventionsansatz

Damit haben wir den Wirkungsbereich der Elternverantwortung im Recht ausgelotet; gestatten Sie mir abschließend noch einige Bemerkungen zu der spezifischen Rolle von Staat und Gesellschaft als Helfer bei der Bewältigung von Scheidungsproblemen. Die sozialrechtlichen Aufgaben nach §§ 17 und 28 KJHG sind zwar gesetzlich festgelegt, verlassen der Sache nach aber doch weitgehend den Bereich des Rechtlichen; sie enthalten letztlich nicht mehr als den *rechtlich strukturierten Auftrag an nicht juristische Leistungsträger, das nach dem jeweiligen Wissensstand ihres Faches Mögliche anzubieten und zu tun*. Allerdings wirken konzeptionelle Grundentscheidungen des Rechts auch in die fachliche Arbeit von Erziehungsberatungsstellen und Jugendämtern ein, wie auch schon der Wortlaut des KJHG deutlich macht: Die

19) Dies ist umstritten, vgl. OLG Köln FamRZ 1982, 1237 f. (wie im Text); a.A. Staudinger/Peschel-Gutzeit § 1634 Rz. 147

Jugendhilfe ist nicht als Entscheidungs- und Regelungsinstanz berufen, sondern nur als *Beratungs- und Hilfsinstanz für andere Entscheidungsträger* – primär für die *Eltern* (vorbehaltlich der familiengerichtlichen Kontrolle), unabhängig davon aber auch für das *Gericht* im Rahmen der Mitwirkung gem. § 50 KJHG. Zwar wird für jede Erziehungsberatung das Wohl des Kindes im Mittelpunkt stehen, dennoch ist die Verwirklichung dieses Wohls nicht unvermittelte Aufgabe der Jugendhilfeträger. Jugendhilfe in jeder Form, auch durch die Erziehungsberatungsstellen, ist stets „Hilfe zur Selbsthilfe“, sie zielt auf Kindeswohlverwirklichung durch die Eltern und nicht unmittelbar durch staatliche oder gesellschaftliche Organe. Die primäre Entscheidungs- und Handlungskompetenz liegt bei den Eltern, es ist die Aufgabe der Jugendhilfeträger, den Eltern die zur Erfüllung ihrer Sachaufgabe erforderliche Sachkompetenz, soweit nötig, zu vermitteln. Diese Einbindung in fremde Kompetenzen sollte nicht als Entzagung oder Beschränkung verstanden werden, sondern als Ausdruck letztlich kindgerechter Zuständigkeitsverteilung. Über die Bedürfnisse ihrer Kinder informierte und auf Wahrung ihres Wohls bedachte Eltern haben einen uneinholbaren Vorsprung vor allen Außenstehenden, wenn es um die Umsetzung in ein kindeswohlgerechtes Konzept im Einzelfall geht. Bei Zweifeln an der entsprechenden Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern entspricht es deshalb vorrangig nicht dem Kindesinteresse, die Eltern beiseite zu schieben, sondern das latent in ihnen angelegte Potential zur Kindeswohlverwirklichung zu aktivieren²⁰⁾.

Als idealer Weg, die fachliche Kompetenz der Erziehungsberatung und die rechtliche Kompetenz der Eltern miteinander zu verbinden, bietet sich das Verfahren der *Scheidungsmediation* an. Mediation bedeutet nichts anderes als „Vermittlung“ und ist damit schon längst Bestandteil der jugendhilferechtlichen Arbeit. Die jüngst sprunghaft angestiegene Literatur und Diskussion zur

20) Es sind schließlich auch die Eltern, die dann im täglichen Leben das Kindeswohl zu verwirklichen haben – dies gelingt besser unter einer selbstgeschaftenen Ordnung.

Scheidungsmediation²¹⁾ stellt dies gar nicht in Frage, hier geht es nur – vor allem in Anlehnung an amerikanische Erfahrungen – um eine methodische und inhaltliche Professionalisierung des Vermittlungsverfahrens. Um es ganz deutlich zu sagen: Wer § 17 II KJHG professionell handhaben will, wird um eine Auseinandersetzung mit den neueren Erkenntnissen zur Mediationsforschung nicht herumkommen. Dies gilt vor allem für den methodischen Aufbau des Vermittlungsverfahrens, für die Bestandsaufnahme der Fakten und die Ermittlung der wechselseitigen Interessen bis hin zur angemessenen Reaktion auf subjektive Sichtweisen und möglicherweise gegenseitige Vorwürfe der Parteien.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß das, was gegenwärtig unter dem Stichwort „Scheidungsmediation“ diskutiert wird, in vollem Umfang von den Erziehungsberatungsstellen geleistet werden könnte. Diese Mediation zielt auf eine umfassende, sich auf alle Scheidungsfolgen erstreckende Konfliktbearbeitung durch die Parteien und überschreitet damit den Aufgabenbereich, den das KJHG den Erziehungsberatungsstellen und der Jugendhilfe generell zuweist. Zwar müssen auch die Erziehungsberatungsstellen die Wechselwirkungen zwischen Sorgerechtsregelung und vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen, und damit auch deren Grundstrukturen selbst kennen, um angemessen beraten zu können²²⁾. Es macht aber einen Unterschied, ob diese Informationen nur als Hintergrund der Hauptfrage „Sorgerecht“ betrachtet werden oder ob sie mit zu den unmittelbaren Regelungsfeldern gehören, die im Mediationsverfahren bearbeitet und einer Lösung zugeführt werden sollen. Dennoch können auch für den Teilbereich Sorgerecht aus der Mediationsdiskussion viele nützliche Erkenntnisse gewonnen werden, und insbesondere die Erziehungsberatungsstellen in freier Trägerschaft sind durch nichts daran gehindert, ihr Leistungsangebot auf eine umfassende Trennungs- und Scheidungsberatung auszudehnen – dies geschieht dann aber nicht mehr auf der Grundlage des KJHG.

21) Vgl. nur Krabbe, *Scheidung ohne Richter* (1991) mit zahlreichen Beiträgen; *Familiendynamik* 1992, Heft 4

22) Zum Problem der Rechtsberatung durch Jugendhilfemitarbeiter vgl. Coester, *FamRZ* 1992, 617, 620

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

Eine Literaturzusammenstellung

AFET (Hg.) (1993): Beratung und Mitwirkung der Jugendhilfe im Trennungs- und Scheidungsverfahren. Neue Schriftenreihe Heft 49. Hannover.

Amtsgericht Frankfurt am Main/Jugendamt der Stadt Frankfurt am Main (1993): Empfehlungen über die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 2 KJHG. In: AFET (Hg.) (1993): Beratung und Mitwirkung der Jugendhilfe im Trennungs- und Scheidungsverfahren. Neue Schriftenreihe Heft 49. Hannover, S. 92 - 94.

Anderson, W./Fischer, W. (1993): Welchen Beitrag können Sozialarbeiter im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) zur Sicherung des Kindeswohls bei Trennung/Scheidung der Eltern leisten? In: Zentralblatt für Jugendrecht, 80. Jg., Heft 7 - 8/93, S. 319 - 327.

Arndt, Joachim/Oberloskamp, Helga/Balloff, Rainer (1993): Gutachtliche Stellungnahmen in der Sozialen Arbeit. Kap. 2 u. 6. Heidelberg. 5. Aufl., S. 5 - 14 u. 91 - 158.

Balloff, Rainer (1991): Familiengerichtshilfe als Aufgabe der Jugendämter. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 78. Jg., Heft 3/91, S. 379 - 388.

Balloff, Rainer (1992a): Das KJHG – Noch einmal: Zum Spannungsverhältnis von Beratung und Familiengerichtshilfe nach §§ 17 und 50 KJHG. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 79. Jg. Heft 9/92, S. 454 - 457.

Balloff, Rainer (1992 b): Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen. Kap. Das Kind im Jugendamt. München, S. 62 - 68.

Bay. Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung (1993): Vorläufige Empfehlungen für die Unterstützung von Familien in Trennung und Scheidung bei der Sorgerechtsregelung vom 19. 2. 1993.

Bundesrat (1989): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 11/5948 v. 1. 12. 1989)

Bundesregierung (1990): Antwort auf die Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucks. 11/6002)

Bundestagsausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (1990): Beschlussempfehlung und Bericht. (BT-Drucks. 11/6748 vom 21. 3. 1990)

Coester, Michael (1991): Die Bedeutung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) für das Familienrecht. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht. 38. Jg., Heft 3/91, S. 253 - 263.

Coester, Michael (1992a): Sorgerecht bei Elternscheidung und KJHG. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 39. Jg., Heft 6/92, S. 617 - 625.

Coester, Michael (1992b): Funktion und Selbstverständnis der Jugendhilfe. In: Jugendhilfe im geeinten Deutschland. Schriften des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen, Heidelberg, S. 15 - 27.

Coester, Michael (1994): Elternverantwortung und Erziehungsberatung. In: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (Hg.): Kindeswohl, Beratung und Mitwirkung. Fürth/Bay., S. 23 - 38.

Deutscher Verein (1992): Empfehlungen zur Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung und zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Heft 5/92, S. 148 - 152.

Erben, Rafaela/Schade, Burkhard (1994): Position und Einfluß des Jugendamtes in familiengerichtlichen Verfahren. Eine empirische Untersuchung. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 81. Jg., Heft 5/1994, S. 209 - 214.

Ernst, Heinz-Hermann/Mohr, Annegret/Stracke, Hedwig (1991): Aus der Sicht des Jugendamtes: Interessenvertretung für Kinder und Eltern. In: Buskotte, Andrea (Hg.): Ehescheidung: Folgen für die Kinder. Hamm, S. 65 - 68.

Faltermeier, Josef (1992a): Die neue Fachlichkeit der Jugendhilfe im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung und bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren. In: Faltermeier, Josef/Fuchs, Petra (Hg.) (1992): Trennungs- und Scheidungsberatung durch die Jugendhilfe. SAI 30 d. DV. Frankfurt am Main, S. 139 - 155.

Faltermeier, Josef (1992b): Möglichkeiten der Vernetzung der im familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Institutionen – aus der Sicht der fortbildenden Institutionen. In: Fthenakis, Wassilios E./Kunze, Hans-Rainer (Hg.) (1992): Trennung und Scheidung – Familie am Ende? Grafschaft, S. 185 - 196.

Faltermeier, Josef/Fuchs, Petra (Hg.) (1992): Trennungs- und Scheidungsberatung durch die Jugendhilfe. Klärung der Rolle und Aufgaben öffentlicher und freier Träger. Schriften allgemeinen Inhalts Nr. 30 des Deutschen Vereins. Frankfurt am Main.

Fröhlich, Sven B. (1992): Bericht zum Arbeitsforum 3: Neuorientierung der Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren. In: Fthenakis, Wassilios E./Kunze, Hans-Rainer (Hg.) (1992): Trennung und Scheidung – Familie am Ende? Grafschaft, S. 217 - 220.

Fuchs, Petra (1993): Unterstützung bei Trennung und Scheidung – Neue Wege, Möglichkeiten und Grenzen der Jugendhilfe. In: AFET (Hg.) (1993): Beratung und Mitwirkung der Jugendhilfe im Trennungs- und Scheidungsverfahren. Neue Schriftenreihe Heft 49. Hannover, S. 26 - 51.

Fuchs, Petra/ Geldschläger, Gerda (1992): Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren: Trennungs- und Scheidungsberatung als Hilfe für Eltern und Kinder – Neue Formen der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gericht. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Heft 10/92, S. 309 - 316.

Geldschläger, Gerda (1992a): Erwartungen und Wünsche des Familiengerichts an die sozialen Dienste. In: Faltermeier, Josef/ Fuchs, Petra (Hg.): Trennungs- und Scheidungsberatung durch die Jugendhilfe. SAI 30 d. DV. Frankfurt am Main, S. 85 - 95.

Geldschläger, Gerda (1992b): Möglichkeiten der Vernetzung der im familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Institutionen – aus der Sicht der Familienrichter. In: Fthenakis, Wassilios E./ Kunze, Hans-Rainer (Hg.) (1992): Trennung und Scheidung – Familie am Ende? Grafschaft, S. 197 - 204.

Haase, Wolfgang/Salzgeber, Josef (1994): Interdisziplinäre Kooperation in Familienkonflikten unter Berücksichtigung der Erfahrungen eines Arbeitskreises am Amtsgericht München. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 81. Jg., Heft 1/94, S. 10 - 17.

Haffke, Bernhard (1993): Legitimation von Mediation im deutschen Raum. In: Protokoldienst, Heft 30/93, Evangelische Akademie Bad Boll, S. 53 - 81.

Hager, Joachim (1992): Die Aufgabe der Familiengerichtshilfe nach dem KJHG. In: Soziale Arbeit, Heft 5/92, S. 146 - 152

Hager, Joachim/Sehrig, Jürgen (1992): Vertrauensschutz in der sozialen Arbeit. Kap. 6.2. Heidelberg, S. 146 - 148.

Hahn, Jochen (1992): Die Mitwirkung der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren. In: Hahn, Jochen u.a. (1992): Scheidung und Kindeswohl. Heidelberg, S. 71 - 90.

Hahn, Jochen/Lomberg, Berthold/Offe, Heinz (Hg.) (1992): Scheidung und Kindeswohl. Beratung und Betreuung durch scheidungsbegleitende Berufe. Heidelberg.

Heindl, Hans (1990): Familiengerichtshilfe. In: Textor, Martin (Hg.): Hilfen für Familien. Ein Handbuch für psychosoziale Berufe. Frankfurt am Main. 1990, S. 364 - 387.

Hundsalz, Andreas (1994): Erziehungsberatung und Familiengerichtshilfe. Probleme der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren. In: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (Hg.): Kindeswohl, Beratung und Mitwirkung. Fürth/Bay., S. 39 - 53.

Kaufmann, Ferdinand (1991a): Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung als Aufgabe der Jugendhilfe. In: Wiesner, Reinhard/Zarbock, Walter H. (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Köln, S. 319 - 342.

Kaufmann, Ferdinand (1991b): Das Jugendamt: Helfer für die Betroffenen oder Helfer für das Gericht? – Aspekte der Anwendung des § 17 KJHG. in: Zentralblatt für Jugendrecht. 78. Jg., Heft 1/91, S. 18 - 22.

Kath. BAG für Beratung (1993): Stellungnahme zur Position der Erziehungsberatungsstellen in katholischer Trägerschaft im Kontext von Beratung bei Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 80. Jg., Heft 7 - 8/93, S. 348 - 350.

Knappert, Christine (1991): Die öffentliche Jugendhilfe als professionelle Scheidungsbegleiterin. In: Zentralblatt für Jugendrecht. 78. Jg., Heft 7 - 8/1991, S. 398 - 403.

Knappert, Christine (1992): Neuorientierung der Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren – aus der Sicht der Jugendamtsmitarbeiter. In: Fthenakis, Wassilios E./Kunze, Hans-Rainer (Hg.) (1992): Trennung und Scheidung – Familie am Ende? Grafschaft, S. 154 - 164.

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung: Organisation der Jugendhilfe: Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten des Jugendamtes. Bericht Nr. 3/1993. Kap. 3.4.4.1. Köln., S. 91 - 93.

Krabbe, Heiner u.a. (1993): Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung in der Beratungsstelle Trialog Münster. In: *Zentralblatt für Jugendrecht*, 80. Jg., S. 329 - 334.

Krahmer, Utz (1994): Zur Übertragung von Aufgaben der Jugendämter auf freie Träger nach §§ 50, 76 KJHG. In: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*, 74. Jg., Heft 2/94, S. 63 - 66.

Krug, Heinz (1994): Die Rolle des staatlichen Wächteramtes bei der Regelung der elterlichen Sorge. In: *Bundeskongress für Erziehungsberatung* (Hg.): *Kindeswohl, Beratung und Mitwirkung*. Fürth/Bay., S. 7 - 22.

Krug, Heinz/Grüner, Hans/Dalichau, Gerhard (1991): Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). § 50. Starnberg.

Kuckertz-Schramm, Maria Therese (1992a): Kritische Anmerkungen zu den „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung und zur Mitwirkung der Jugendhilfe in familiengerichtlichen Verfahren“. In: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 12/92, S. 609 - 611.

Kuckertz-Schramm, Maria Therese (1992b): Konzept zur Umsetzung der §§ 17 und 50 KJHG im Bereich der institutionellen Sozialarbeit. In: *Zentralblatt für Jugendrecht*, 79. Jg., Heft 12/92, S. 612 - 616.

Kunkel, Peter-Christian (1992): Macht der Sozialdatenschutz die Familiengerichtshilfe zu einem Torso? In: *Zentralblatt für Jugendrecht*, 79. Jg., Heft 12/92, S. 607 - 608.

- Kunkel, Peter-Christian** (1993): Die Familiengerichtshilfe des Jugendamtes – Mitwirkung ohne Wirkung? In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 40. Jg., Heft 5/93, S. 505 - 508.
- Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Baden-Württemberg** (1992): Positionspapier zum Thema: Trennung und Scheidung. In: LAG-Nachrichten, Heft 2/92, S. 10 - 13.
- Lederle, Osterhold** (1994): Bedeutung von Vereinbarungen zur elterlichen Verantwortung nach Trennung und Scheidung. Ansätze zur Zusammenarbeit zwischen Eltern, Beratungsstellen und Familiengerichten. In: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (Hg.): Kindeswohl, Beratung und Mitwirkung. Fürth/Bay., S. 54 - 77.
- Maas, Udo** (1992): Soziale Arbeit als Verwaltungshandeln. Kap. 3.4. Die Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren vor den Vormundschafts- bzw. Familiengerichten. Weinheim/München, S. 206 - 214.
- Mähler, Gisela u. Hans-Georg** (1993): Thesen zur Institutionalisierung von Mediation – Kernelemente einer sinnvollen Zusammenarbeit. In: Protokolldienst, Heft 30/93, Evangelische Akademie Bad Boll, S. 37 - 52.
- Mainberger, Hilmar** (1992): Kommentar zu § 50 SGB VIII. In: Hauck, Karl/Haines, Hartmut: Sozialgesetzbuch – SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. Berlin.
- Mann, Matthias** (1994): Aufgaben und Pflichten der Jugendämter im familiengerichtlichen Verfahren. In: Zentralblatt für Jugenrecht, 81. Jg., Heft 5/1994, S. 214 - 218.
- Matthey, Helmut** (1992a): Ehe- und Scheidungsberatung (§ 17 KJHG) als Aufgabe der Jugendhilfe: Aus der Praxis eines Jugendamtes. In: Faltermeier, Josef/Fuchs, Petra (Hg.) (1992): Trennungs- und Scheidungsberatung durch die Jugendhilfe. SAI 30 d. DV. Frankfurt am Main, S. 127 - 138.

Matthey, Helmut (1992b): Mitwirkung im Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengerichten. § 50 KJHG. In: Tex-
tor, Martin (Hg.) (1992): Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.
Weinheim und München, S. 196 - 199.

Menne, Klaus (1992): Zwischen Beratung und Gericht. Aufga-
ben der Erziehungsberatungsstellen und des Allgemeinen So-
zialen Dienstes bei Trennung und Scheidung. In: Zentralblatt
für Jugendrecht, 79. Jg., Heft 2/92, S. 66 - 75.

Menne, Klaus (1992): Kommentar zu den Empfehlungen des
Deutschen Vereins. In: INFORMATIONEN für Erziehungsbe-
ratungsstellen, Heft 2/92, S.12 - 13.

Mörsberger, Thomas (1991): Die Datenschutzbestimmungen
des KJHG. Folgerungen für die Aufgabenstellung des Jugend-
amtes im familiengerichtlichen Verfahren. In: Wiesner, Rein-
hard/Zarbock, Walter H. (Hrsg.): Das neue Kinder- und Ju-
gendhilfegesetz (KJHG). Köln, S. 343 - 370.

Mörsberger, Thomas (1992): Zu den rechtlichen Grundlagen
von Trennungs- und Scheidungsberatung. In: Faltermeier, Jo-
sef/Fuchs, Petra (Hg.) (1992): Trennungs- und Scheidungs-
beratung durch die Jugendhilfe. SAI 30 d. DV. Frankfurt am
Main, S. 63 - 83.

Mörsberger, Thomas (1993): Trennungs- und Scheidungsbe-
ratung für Eltern ist Hilfe für deren Kinder ist Mitwirkung im
familiengerichtlichen Verfahren. In: Jugendhilfe, 31. Jg., Heft
4/93, S. 164 - 168.

Müller-Alten, Lutz (1991): Familiengerichtshilfe und Daten-
schutz. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 78. Jg., Heft 9/91, S.
454 - 459.

Mündler, Johannes u. a. (1991): Frankfurter Lehr- und Praxis-
Kommentar zum KJHG. § 17 und § 50. Münster, S. 110 -113 u.
S. 255 - 266.

Münder, Johannes u.a. (1993): Frankfurter Lehr- und Praxis-Kommentar zum KJHG. § 17 und § 50. Münster. 2. überarb. Auflage, S. 185 - 190 u. S. 366 - 379.

Münder, Johannes (1993): Familien- und Jugendrecht. Band 2: Jugendhilferecht. Kap. 13.4. Weinheim und Basel. 3. vollständig überarb. Aufl., S. 119 - 125.

Oberloskamp, Helga (1992): Die Zusammenarbeit von Vormundschafts-/Familiengericht und Jugendamt, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 39. Jg., Heft 11/92, S. 1241 - 1249.

Oberloskamp, Helga (1993): Familiengerichtshilfe. In: Deutscher Verein (Hg.) (1993): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Frankfurt am Main. 3. erw. Auflage, S. 329 - 330.

OLG Frankfurt (1992): Zur Mitwirkung des Jugendamtes in familiengerichtlichen Verfahren. Beschuß vom 28.10.91 - 5 WF 182/91. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 39. Jg., S. 206 - 208. Und in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 72. Jg., Heft 3/92, S. 94 - 95.

Peschel - Gutzeit, Lore Maria (1993): Jugendhilfe und Justiz – Wozu (ge-)braucht die Justiz die Jugendhilfe? In: Familie und Recht, Heft 4/1993, S. 204 - 209.

Proksch, Roland (1991): Förderung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung im Rahmen der Familiengerichtshilfe nach dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). in: Proksch, Roland/Sievering, Ulrich (Hg.) (1991): Förderung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach Trennung und Scheidung. Frankfurt am Main. S. 61 - 76.

Proksch, Roland (1992a): Verwirklichung des Kindeswohls durch Kooperation der Scheidungsprofessionen. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Heft 10/92, S. 317 - 324.

Proksch, Roland (1992b): Divorce Mediation (Scheidungsfolgenvermittlung). In: Faltermeier, Josef/Fuchs, Petra (Hg.) (1992): Trennungs- und Scheidungsberatung durch die Jugendhilfe. SAI 30 d. DV. Frankfurt am Main, S. 109 - 125.

Rotax, Horst-Heiner (1992): Neuorientierung der Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren – aus der Sicht der Familienrichter. In: Fthenakis, Wassilios, E./Kunze, Hans-Rainer (Hg.) (1992): Trennung und Scheidung – Familie am Ende? Grafschaft, S. 165 - 172.

Schellhorn, Walter/Wienand, Manfred (1991): KJHG. Kommentar zum Kinder und Jugendhilfegesetz. § 17 und § 50. Neuwied, S. 108 - 112 u. 231 - 235.

Scheuerer-Englisch, Hermann (1993): Beratung statt Begutachtung. Ein Modell der Zusammenarbeit von Erziehungsberatung und Familiengericht. In: Menne, Klaus/ Schilling, Herbert/Weber, Matthias (Hg.) (1993): Kinder im Scheidungskonflikt. Weinheim und München, S. 213 - 225.

Tauche, Almut (1992): Trennungs- und Scheidungsberatung öffentlicher und freier Träger – Organisatorische Konsequenzen nach SGB VIII. In: Faltermeier, Josef/Fuchs, Petra (Hg.) (1992): Trennungs- und Scheidungsberatung durch die Jugendhilfe. SAI 30 d. DV. Frankfurt am Main, S. 97 - 108.

Tillmann, Johannes (1993): Die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Familiengericht auf der Grundlage des KJHG's. In: AFET (1993): Beratung und Mitwirkung der Jugendhilfe im Trennungs- und Scheidungsverfahren. Neue Schriftreihe 49. Hannover, S. 52 - 58.

Willutzki, Siegfried (1994): Familiengericht und Jugendamt – Neue Formen der Zusammenarbeit. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 81. Jg., Heft 5/1995, S. 202 - 204.

Zusammengestellt von **Klaus Menne**

